

Steuern

Damit Auslandsinsätze kein kostspieliges Abenteuer werden

Peter Vogt · Das Mitglied der Geschäftsleitung aus der Schweiz, das vorübergehend die Tochterfirma in Deutschland leitet, oder der Monteur, der an einem Projekt in Frankreich arbeitet: Beide können am Einsatzort im Ausland steuerpflichtig werden – selbst mit Wohnsitz in der Schweiz. Arbeitgeber haben ein Interesse daran, dass die Mitarbeiter mobil sind, und sichern diesen daher zu, dass sie (maximal) die Steuerlast am Schweizer Wohnsitz tragen müssen und der Arbeitgeber die Differenz übernimmt. Die Steuer im Ausland wird dabei in der Regel vom Arbeitgeber bezahlt.

Hinter einem solchen Steuerausgleich steht der Gedanke, dass der Mitarbeiter steuerlich gleich belastet wird, wie wenn die Arbeitsleistung in der Schweiz erbracht würde. Erstaunlicherweise erstreckt sich diese Zusage bei vielen Arbeitgebern auch auf Bereiche der persönlichen Steueroptimierung wie Pensionskasseneinkauf, Säule 3a oder Renovationskosten von Liegenschaften. Können die Abzüge am Ort des temporären Arbeitseinsatzes steuerlich nicht geltend gemacht werden – davon ist bei helvetischen Besonderheiten wie dem Pensionskasseneinkauf oder dem Säule-3a-Beitrag auszugehen –, kann der Steuerausgleich für den Arbeitgeber kostspielig werden. Dies, weil nicht nur die Differenz zum allfällig höheren Steuerniveau im Einsatzstaat übernommen wird, sondern dem Mitarbeiter auch die Steuerersparnis vergütet wird, die auf Abzüge entfällt, die weder im Wohnsitzstaat Schweiz noch am Arbeitsort geltend gemacht werden können. Durch eine sinnvolle Beschränkung der Abzugsmöglichkeiten kann der Arbeitgeber Kosten sparen, ohne dass die Motivation der Mitarbeiter aufs Spiel gesetzt wird.

Die grossen Steuerunterschiede in der Schweiz führen oftmals dazu, dass der Steuerausgleich aufgrund einer effektiven Steuererklärung berechnet wird. Besteht die Steuerpflicht am Wohnort in der Schweiz fort, wird die Berechnung häufig erst nach Abschluss der Steuereinschätzung vorgenommen. Eine exakte Simulation der Steuerbelastung ist regelmässig sehr aufwendig. Wird erst nach Abschluss der Steuereinschätzung die vom Mitarbeiter geschuldete Steuer eingefordert, kann viel Zeit vergehen. Um Überraschungen zu vermeiden, emp-

fehlt es sich, für die Berechnung des Ausgleichs zur Vereinfachung beispielsweise den Quellensteuertarif am Sitz des Arbeitgebers anzuwenden und die hypothetische Steuer laufend oder spätestens am Jahresende beim Mitarbeiter geltend zu machen.

Peter Vogt, Betriebsökonom FH und dipl. Steuerexperte, Partner, Tax Partner AG, Zürich.